

**1. Änderung des Bebauungsplanes B-Plan Nr. 109 „Mühlenstraße/ Knieperwall“  
(Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB)**

**Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit**

Übersichtstabelle:

Nr.	Name	Datum des Schreibens	Zustimmung	Hinweise	Anregungen
1	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Archäologie und Denkmalpflege	24.05.2013		X	
2	Landkreis Vorpommern-Rügen, Bauleitplanung	05.06.2013			X
3	Landkreis Vorpommern-Rügen, Kataster und Vermessung	05.06.2013			X
4	Landkreis Vorpommern-Rügen, Jugend	05.06.2013		X	
5	Landkreis Vorpommern-Rügen, Wasserwirtschaft	05.06.2013		X	
6	Landkreis Vorpommern-Rügen, Umweltschutz	05.06.2013		X	
7	Landkreis Vorpommern-Rügen, Brand- und Katastrophenschutz	05.06.2013	X		
8	Handwerkskammer Ostmecklenburg/ Vorpommern	07.05.2013	X		
9	Industrie- und Handelskammer Rostock	31.05.2013	X		
10	Einzelhandelsverband Nord e.V.	03.06.2013	X		
11	Hansestadt Stralsund, Abt. Feuerwehr	08.05.2013		X	
12	Hansestadt Stralsund, Untere Immissionsschutzbehörde	30.05.2013	X	X	

**1. Änderung des Bebauungsplanes B-Plan Nr. 109 „Mühlenstraße/ Knieperwall“  
(Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB)**

<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Datum des Schreibens</b>	<b>Zustimmung</b>	<b>Hinweise</b>	<b>Anregungen</b>
13	Hansestadt Stralsund, Untere Denkmalschutzbehörde	21.05.2013	X		
14	Hansestadt Stralsund, Abt. Liegenschaften	29.05.2013	X		
15	Hansestadt Stralsund, Amt für Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing	10.05.2013	X		
16	Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH	28.05.2013	X		
17	Hansestadt Stralsund, Amt für Kultur, Schule, Sport und Zentrales Gebäudemanagement	-	X		
18	Hansestadt Stralsund, Frauenbüro	-	X		
19	Eigentümer Mühlenstraße 10, Grit und Uwe Brandt	-	X		
20	BIG Bauen und Wohnen	-	X		
21	Stadterneuerungsgesellschaft Stralsund mbH	-	X		

## 1. Änderung des Bebauungsplanes B-Plan Nr. 109 „Mühlenstraße/ Knieperwall“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB)

### Abwägungsrelevante Stellungnahmen

Lfd Nr.	Name der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Auswirkungen auf den Bebauungsplan
1	<b>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V</b> <b>-Archäologie und Denkmalpflege-</b> Schreiben vom 24.05.2013	<p>Im Bereich des o. g. Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand mehrere Denkmale bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden. Detaillierte Angaben zum Umgang mit im Vorhabensgebiet befindlichen Bodendenkmalen und Bau- und Kunstdenkmalen sind den dieser Stellungnahme beigefügten Anlagen zu entnehmen. Erläuterungen: Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG M-V]. Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.</p> <p>Anlage (Bodendenkmale): Das o. g. Vorhaben liegt innerhalb des Bodendenkmals „Altstadt“. Für das Bauvorhaben ist deshalb eine Genehmigung nach § 7 DSchG M-V erforderlich. Erfordern die geplanten Maßnahmen eine Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 (1) DSchG M-V, so kann diese nur befürwortet werden, wenn die unten aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 7 (5) DSchG M-V in die Genehmigung aufgenommen werden. Erfordern die vorgesehenen Maßnahmen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zulassung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen als dem DSchG M-V, so kann das gemäß § 7 (6) DSchG M-V erforderliche Einvernehmen dazu nur hergestellt werden, wenn die unten aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 7 (5) DSchG M-V entsprechend aufgenommen werden. Nebenbestimmungen: Das o. g. Vorhaben liegt innerhalb des Bodendenkmals "Altstadt". Die Gültigkeit der Genehmigung ist an die Einhaltung folgender Auflage gebunden:</p>	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>

**1. Änderung des Bebauungsplanes B-Plan Nr. 109 „Mühlenstraße/ Knieperwall“  
(Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB)**

**Abwägungsrelevante Stellungnahmen**

Lfd Nr.	Name der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Auswirkungen auf den Bebauungsplan
		<p>Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile des Bodendenkmals „Altstadt“ sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs [§ 6 (5) DSchG M-V]. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Erläuterungen: Erdeingriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmalen haben deren Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o. g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gem. § 7 DSchG M-V einer Genehmigung der Veränderung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständige Behörde, die diese wiederum nur nach Anhörung gemäß [§ 7 (1) DSchG M-V] bzw. im Einvernehmen gemäß [§ 7 (6) DSchG M-V] mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen darf. Das Landesamt kann der Genehmigung nur dann zustimmen, wenn eine archäologische Untersuchung der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle durch die Untersuchung entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen [§ 6 (5) DSchG M-V]. Hinweise: Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.</p> <p>Anlage (Bau- und Kunstdenkmalpflege): Von der Planung ist ein Baudenkmal betroffen. Gemäß § 6 Abs. 1 ist das Denkmal zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Es ist durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob die Belange des Denkmalschutzes eingehalten werden. Eine eingehende Prüfung und Stellungnahme zu dieser Maßnahme ist zurzeit nicht möglich. Wegen der Vielzahl der vorliegenden Vorgänge muss vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege eine Auswahl aus den vorliegenden Genehmigungsverfahren getroffen werden. Dieser</p>	

**1. Änderung des Bebauungsplanes B-Plan Nr. 109 „Mühlenstraße/ Knieperwall“  
(Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB)**

**Abwägungsrelevante Stellungnahmen**

Lfd Nr.	Name der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Auswirkungen auf den Bebauungsplan
		<p>Antrag auf Anhörung bzw. Einvernehmen kann deshalb hinsichtlich der bau- denkmalpflegerischen Relevanz nicht weiter bearbeitet werden, so dass eine Ge- nehmigung bei Berücksichtigung der durch die Genehmigungsbehörde festge- stellten denkmalpflegerischen Belange erteilt werden kann. Weitere Auskünfte erteilt: Herr Dr. Schirmer, 0385/58879-322.</p>	
2	<p><b>Landkreis Vorpommern- Rügen</b> <b>FD Bauleitplanung</b> Schreiben vom 05.06.2013</p>	<p><u>Städtebauliche und planungsrechtliche Belange</u></p> <p>Die Hansestadt Stralsund plant eine Änderung des seit 2006 rechtskräftigen Be- bauungsplans Nr. 109 bezüglich der Art der baulichen Nutzung. Eine Umsetzung der damals geplanten Kindereinrichtung erfolgte nicht, so dass entsprechend den vorliegenden Unterlagen im September 2010 der Aufstellungsbeschluss zur vor- liegenden Änderung erfolgte.</p> <p>Lagemäßig erstreckt sich der Geltungsbereich der Änderung auf den nördlichen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplans.</p> <p>Bei der weiteren Planung sollte beachtet werden, dass der Planzeichnung nicht zu entnehmen ist, welche vorhandene Nutzungsart im geplanten Geltungsbereich geändert werden soll, da sie nicht in der Planzeichenerklärung erläutert wird. Da- gegen sind Planzeichen erklärt, die nicht Bestandteil des Änderungsbereichs sind (z .B. Verkehrsflächen). Ich empfehle daher Bestand und Änderungen getrennt gegenüber zustellen und durch einen Änderungsbefehl (siehe auch "Änderungs- erlass des (ehemaligen) Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg- Vorpommern vom 10. April 2001") inhaltlich zu verdeutlichen, welche Festset- zungen zukünftig gelten. Im vorliegenden Fall erschließt sich der Planungswille der Stadt, welcher die Änderung der Nutzung von einer Gemeinbedarfsfläche in ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO beinhaltet, erst durch die Erläuterungen in der Begründung.</p>	<p><b>Den Anregungen wird gefolgt.</b></p> <p>In der Planzeichnung wird eine Erläuterung vorgenommen, die noch einmal deutlich macht, welche Nutzung aufgegeben und welche in Zu- kunft gelten wird.</p> <p>Planzeichen, die außerhalb des Änderungsbe- reiches liegende Nutzungen erklären, werden herausgenommen.</p>

**1. Änderung des Bebauungsplanes B-Plan Nr. 109 „Mühlenstraße/ Knieperwall“  
(Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB)**

**Abwägungsrelevante Stellungnahmen**

Lfd Nr.	Name der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Auswirkungen auf den Bebauungsplan
		<p>Planungsrechtlich sind im Mischgebiet weiterhin Kindereinrichtungen möglich, jedoch wird das Angebot an zulässigen Nutzungen erweitert. Änderungen der Nutzungsart bedürfen generell immer einer besonderen Begründung. Diesbezüglich ist in der Begründung ergänzend aufzunehmen, warum die geplanten Wohn-, Gaststätten- und Ladennutzungen "grundsätzlich zu befürworten" wären (vgl. Seite 1). Hier könnte Bezug auf die vorhandene Umgebungsbebauung genommen werden. Generell dient die Begründung immer zur weitergehenden Erläuterung der Planungsabsichten und der daraus folgenden Festsetzungen.</p> <p>Die Aussagen in der Begründung zu den Lärmpegelbereichen sollten redaktionell überarbeitet und allgemeinverständlich formuliert werden.</p> <p>Weiter sollten sich die getroffenen Formulierungen zu den vorhandenen Bodendenkmalen lediglich auf den Änderungsbereich beziehen.</p> <p>Für die Übernahme der örtlichen Bauvorschriften in den Bebauungsplan ist auf der Planzeichnung zwingend die gesetzliche Grundlage zu ergänzen: § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 3 LBauO MV (siehe dazu auch Urteil des Verwaltungsgerichts Greifswald vom 07.05.2013, AZ: 5 A 56/10).</p>	<p><b>Den Anregungen wird gefolgt.</b></p> <p>Der Begründungstext wird ergänzt. Es wird begründet, warum Wohn-, Gaststätten- und Ladennutzung grundsätzlich zu befürworten sind.</p> <p><b>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Es gibt keine Aussagen zu Lärmpegelbereichen in der Begründung zur 1. Änderung des B-Planes, da keine Änderungen vorgenommen wurden.</p> <p>Es gibt keine Aussagen zu Bodendenkmalen in der Begründung zur 1. Änderung des B-Planes, da keine Änderungen vorgenommen wurden.</p> <p><b>Den Anregungen wird gefolgt.</b></p> <p>Für die Übernahme der örtlichen Bauvorschriften in den Bebauungsplan wird die gesetzliche Grundlage ergänzt.</p>

## 1. Änderung des Bebauungsplanes B-Plan Nr. 109 „Mühlenstraße/ Knieperwall“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB)

### Abwägungsrelevante Stellungnahmen

Lfd Nr.	Name der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Auswirkungen auf den Bebauungsplan
		<p>Im Sinne der Rechtseindeutigkeit ist es empfehlenswert, die in den Verfahrensvermerken Nr. 4 und 5 aufgeführten Anlagen zu benennen.</p> <p>Der Sinn der der Begründung beigefügten Anlage 1 ( .. Entwurf") erschließt sich jedoch nicht.</p> <p>Weiter sollte auf der Planunterlage das angewandte beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB vermerkt werden.</p> <p>Die gesetzlichen Grundlagen sollten geprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden.</p>	<p><b>Den Anregungen wird gefolgt.</b> Die in den Verfahrensvermerken Nr. 4 und 5 aufgeführten Anlagen werden benannt.</p> <p><b>Den Anregungen wird gefolgt.</b> Die Anlage 1 ist eine Schwarz-Weiß-Darstellung des Entwurfs zur 1. Änderung. Sie dient zur Beteiligung der Behörden und wird aus Kostengründen statt der farbigen Darstellung verwendet.</p> <p><b>Den Anregungen wird gefolgt.</b> Auf der Plangrundlage wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB vermerkt.</p> <p>Die gesetzlichen Grundlagen wurden überprüft, eine Aktualisierung ist nicht notwendig.</p>
3	<b>Landkreis Vorpommern-Rügen FD Kataster und Vermessung</b>	Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung wäre zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes nicht geeignet, denn die Planunterlage soll sich in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster befinden.	<p><b>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</b> Die Plangrundlage ist die aktualisierte digitale Stadtgrundkarte und ein Auszug aus der aktuellen, automatisierten Liegenschaftskarte (ALK),</p>

**1. Änderung des Bebauungsplanes B-Plan Nr. 109 „Mühlenstraße/ Knieperwall“  
(Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB)**

**Abwägungsrelevante Stellungnahmen**

Lfd Nr.	Name der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Auswirkungen auf den Bebauungsplan
	Schreiben vom 05.06.2013	<p>Die Darstellung vermarkter und unvermarkter Grenzpunkte weicht hier von der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) ab.</p> <p>Planzeichen verdecken teilweise Flurstücksgrenzen und Flurstücksgrenzpunkte.</p> <p>Die Flurgrenze ist nicht dargestellt und bezeichnet. Alle angrenzenden Flurstücke sollten zur Verbesserung der räumlichen Einordnung ebenfalls benannt werden.</p> <p>Weiterhin möchte ich darum bitten, in der Legende alle noch darzustellenden Elemente des Liegenschaftskatasters zu benennen; z.B. Flurgrenze und die unterschiedlichen Grenzpunkte.</p> <p>Der Hinweis auf die genehmigte Verwendung des topografischen Kartenmaterials für den Übersichtsplan fehlt.</p>	<p>Stand Januar 2014.</p> <p>Im Bebauungsplan erfolgt weder eine Darstellung von vermarkten noch unvermarkten Grenzpunkten.</p> <p><b>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b></p> <p>Die Grenzen der Flurstücke und die Flurstücksbezeichnungen wurden erneut auf Lesbarkeit und Vollständigkeit überprüft und ergänzt.</p> <p>Wesentlicher Inhalt der Planzeichnung sind aber die zeichnerischen Festsetzungen.</p> <p>Die Grenze des Geltungsbereiches ist eine wesentliche Festsetzung des Bebauungsplanes und überlagert somit Flurstücksgrenzen, wenn die Grenze des Geltungsbereiches mit einer Flurstücksgrenze identisch ist.</p> <p>Alle Elemente des Liegenschaftskatasters sind, soweit notwendig, ausreichend erklärt.</p> <p><b>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Das topografische Kartenmaterial für den Übersichtsplan ist die digital geführte Stadtgrundkarte und kann entsprechend in Plänen der Stadt Verwendung finden.</p>



**1. Änderung des Bebauungsplanes B-Plan Nr. 109 „Mühlenstraße/ Knieperwall“  
(Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB)**

**Abwägungsrelevante Stellungnahmen**

Lfd Nr.	Name der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Auswirkungen auf den Bebauungsplan
		<p>Im Verfahrensvermerk ist die korrekte Behördenbezeichnung anzugeben: Landkreis Vorpommern-Rügen FD Kataster und Vermessung</p>	<p><b>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b> Der Verfahrensvermerk zum öffentlich bestellten Vermesser wurde geändert. Damit erübrigt sich die Bezeichnung der Behörde.</p>
4	<p><b>Landkreis Vorpommern-Rügen</b> <b>FD Jugend</b> Schreiben vom 05.06.2013</p>	<p>Der Änderung des Bebauungsplanes wird zugestimmt. Der Fachdienst Jugend, Fachgebiet Jugendhilfeplanung/Controlling möchte zusätzlich über folgenden Sachverhalt informieren: Die Versorgung mit Betreuungsplätzen in der Hansestadt Stralsund kann bedingt als gut eingeschätzt werden. Die Angebote sind in den letzten Jahren stetig erweitert worden. Es stehen aktuell für 1.403 Kinder unter 3 Jahren insgesamt 990 Plätze in Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespflegepersonen zur Verfügung. Für die 1.932 Kinder von 3 bis unter 7 Jahren (Kindergartenalter) stehen 1.763 Plätze zur Verfügung. Für die 1.690 Grundschülerinnen und Grundschüler stehen 1.285 Hortplätze zur Verfügung. Auf Grund der hohen Geburtenzahl von z. T. weit über 450 Kindern pro Jahr in den letzten Jahren besteht ein weiterer Bedarf an Plätzen für die 3 bis unter 7jährigen Kinder. Es ist davon auszugehen, dass weitere 300 Plätze benötigt werden. Desgleichen wird der Bedarf an Hortplätzen nachfolgend um etwa die gleiche Zahl zunehmen. Die Versorgung der Kinder bis unter 7 Jahre (Krippenalter und Kindergartenalter) erfolgt gemäß der Jugendhilfeplanung bezogen auf das gesamte Stadtgebiet. Jedoch ist festzustellen, dass Plätze in Kindertageseinrichtungen im Einzugsgebiet der Altstadt eine besonders große Nachfrage haben. Ebenso wird sich auf Grund der steigenden Nachfrage von Eltern für eine Beschulung ihrer Kinder in der Grundschule „G-Hauptmann“ diese von einer</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 1. Änderung des Bebauungsplanes B-Plan Nr. 109 „Mühlenstraße/ Knieperwall“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB)

### Abwägungsrelevante Stellungnahmen

Lfd Nr.	Name der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Auswirkungen auf den Bebauungsplan
		<p>2-zügigen zu einer 3-zügigen Grundschule entwickeln. Hier ist die Versorgung mit Hortplätzen schulstandortnah erforderlich und auf Grund fehlender Räumlichkeiten problematisch.</p> <p>Eine wichtige Versorgungsfunktion nimmt hier die Kita „Spielkiste“ ein, die langfristig benötigt wird. Deshalb wäre es wünschenswert, wenn in Altstadtnähe Flächen zur Verfügung gestellt werden, die zur teilweisen Schaffung der o. g. Kapazitäten geeignet wären.</p>	
5	<b>Landkreis Vorpommern-Rügen</b> <b>FD Wasserwirtschaft</b> Schreiben vom 05.06.2013	<p>Der Geltungsbereich der 2. Änderung des o.g. Bebauungsplans befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet.</p> <p>Das Gebiet ist wasserseitig erschlossen. Das Schmutz- und das Niederschlagswasser ist laut Abwasserbeseitigungssatzung dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen.</p>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
6	<b>Landkreis Vorpommern-Rügen</b> <b>FD Umweltschutz</b> Schreiben vom 05.06.2013	<p>Die Überwachung der Belange des Immissionsschutzes liegt in der Zuständigkeit der Hansestadt Stralsund.</p> <p>Die betroffenen Areale des Bebauungsplans Nr. 109 sind nicht im Altlastenkataster der Hansestadt Stralsund erfasst. Weitere Hinweise werden nicht gegeben.</p>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
11	<b>Hansestadt Stralsund</b> <b>Feuerwehr</b> Schreiben vom 08.05.2013	<p>Für das ausgewiesene Bebauungsgebiet ist entsprechend dem Arbeitsblatt W 40 in Abhängigkeit der geplanten Bebauung eine Löschwasserversorgung zu gewährleisten.</p> <p>Dabei darf der Abstand zwischen bzw. zu den Löschwasserentnahmestellen 120 m nicht überschreiten (Entfernung betrifft die tatsächliche Wegstrecke, keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über Grundstücke).</p> <p>In Abhängigkeit der geplanten Bebauung sind die Zufahrten und die Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr nach § 5 LBauO M-V,</p>	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>

**1. Änderung des Bebauungsplanes B-Plan Nr. 109 „Mühlenstraße/ Knieperwall“  
(Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB)**

**Abwägungsrelevante Stellungnahmen**

Lfd Nr.	Name der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Auswirkungen auf den Bebauungsplan
		sowie der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr in der Fassung vom August 2006 zu schaffen bzw. vorzuhalten.	
12	<b>Hansestadt Stralsund Untere Immissions- schutzbehörde</b> Schreiben vom 30.05.2013	Die im Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 aufgeführten immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen (Festlegung der Normpegelbereiche) stimmen mit denen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 109 vom 03.06.2006 überein. Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Aufnahme der Festsetzungen. Für die Nutzung der Gebäude im Mischgebiet sind gesonderte Bauanträge zu stellen und werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens immissionsschutzrechtlich bewertet.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>